



Brigitte Meier
Sozialreferentin

Herr Stadtrat Richard Quaas
Herr Stadtrat Marian Offman
Stadtratsfraktion der CSU
Rathaus

01/25/16

Erhebliche Sektenaktivitäten vor Flüchtlingsunterkünften

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00412 von Herrn StR Richard Quaas, Herrn StR Marian Offman
vom 13.10.2015, eingegangen am 13.10.2015

Az.: D-HA II/V1 334-18-0001

Gz.: S-III-MF/A

Sehr geehrter Herr Stadtrat Quaas,
sehr geehrter Herr Stadtrat Offman,

in Ihrer Anfrage vom 13.10.2015 führen Sie Folgendes aus:

In den letzten Wochen und verstärkt in diesen Tagen ist zu beobachten, dass vor Flüchtlingsunterkünften, speziell auch vor der Erstaufnahmeeinrichtung in der Heidemannstraße, geballt Mitglieder von Sekten sogar mit Handkarren voller Propagandamaterial auftauchen und unbehindert insbesondere junge Flüchtlinge und Flüchtlingsfrauen ansprechen bzw. offensichtlich versuchen sie „abzufischen“. Das kann nicht im Sinn der Gesellschaft und einer integrativen Vorgehensweise der staatlichen und städtischen Stellen sein, aber auch nicht der freien Träger. Die Gesellschaft muss diese verunsicherten und oft traumatisierten Menschen vor solchen vermeintlichen „Heilsbringern“ schützen.

Zu Ihrer Anfrage vom 13.10.2015 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Orleansplatz 11
81667 München
Telefon: 089 233-48640
Telefax: 089 233-48575

Frage 1:

Ist der Oberbürgermeister auch der Meinung, dass die Flüchtlinge, die verunsichert und oft traumatisiert endlich in München, in staatlichen und städtischen Einrichtungen sicher untergekommen sind, vor Sektenmitgliedern und anderen Fanatikern geschützt werden müssen?

Antwort:

Alle neu in München ankommenden Flüchtlinge suchen bei uns in erster Linie ein sicheres Leben, sie suchen die Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer Menschenrechte. Was sie sicher nicht suchen, ist eine neue Religion. Das Ausnutzen ihrer etwaigen Traumatisierung oder Unsicherheit im neuen Lebensumfeld zu Missionierungen jeglicher Art ist nicht vereinbar mit dem uneingeschränkten Grundrecht auf Religions- und Meinungsfreiheit in Deutschland und muss verhindert werden. Besonders unsichere oder einsame Menschen bzw. Menschen in unsicheren Lebenssituationen lassen sich von Sekten leicht abhängig machen.

Frage 2:

Ist der Stadt und den zuständigen staatlichen Stellen bekannt, dass sich Mitglieder von Sekten und anderen am Rande der Gesellschaft operierenden sektenähnlichen Gruppen, gezielt vor Flüchtlingsunterkünften aufbauen und versuchen, dort insbesondere jugendliche Flüchtlinge und Flüchtlingsfrauen „abzufischen“ bzw. zu indoktrinieren?

Antwort:

Hierzu teilt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mit:

„Derzeit liegen dem Kreisverwaltungsreferat München Erkenntnisse vor, dass hinsichtlich der Neueren Religiösen Bewegungen und Weltanschauungsgemeinschaften sowohl in Freikirchen organisierte Gruppierungen als auch die Zeugen Jehovas an Flüchtlinge herantreten. Darüber hinaus bestehen aktuell jedoch keine konkreten Beschwerden zu dieser Angelegenheit.“

Frage 3:

Wenn ja, was unternimmt die Stadt dagegen, dass auf öffentlichem Grund proaktiv von Sektenmitgliedern Flüchtlinge angesprochen und mit Sektenschrifttum indoktriniert werden?

Antwort:

Hierzu teilt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mit:

„Das Handeln des Kreisverwaltungsreferates muss dem hohen Gut der Religions- und Meinungsfreiheit angemessen Rechnung tragen, sofern der rechtlich zulässige Rahmen in diesem Bereich nicht überschritten wird. Darüber hinaus handeln hierbei keine verbotenen Gruppierungen.“

Solange die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert wird, unterliegt die Verteilung von Infomaterialien oder anderen nicht verbotenen Schriften dem Gemeingebrauch, da die Straßen auch für kommunikative Zwecke genutzt werden dürfen. Natürlich darf dabei

das Ansprechen der Flüchtlinge generell nicht in einer belästigenden oder aggressiven Art und Weise erfolgen.

Sollte das Ansprechen und die Verteilung von Infomaterialien, z.B. stationär durch einen Informationsstand, d.h. mit Hilfsmitteln, die Bodenkontakt haben, erfolgen, ist hierfür eine straßen- und wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis notwendig. Diese kann nach dem Straßenverkehrsrecht grundsätzlich nur aus Gründen einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie stadtgestalterischen Gründen versagt werden.

In den Flüchtlingsunterkünften selbst wird das Personal vor Ort seitens des Sozialreferates bereits während der Einlernphase aber auch stetig im laufenden Dienstbetrieb durch die Vorgesetzten hinsichtlich der etwaigen Einflüsse von religiösen Gruppierungen sensibilisiert. Negative Entwicklungen werden angesprochen und gegebenenfalls dagegen gemeinsame Maßnahmen beschlossen. Im Rahmen des Hausrechts können sich die Flüchtlingsunterkünfte des Weiteren der Sicherheitsbehörden bedienen.“

Frage 4:

Wenn nein, wer ist für die Eindämmung dieser Aktivitäten zuständig?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 5:

Gibt es Erkenntnisse der Polizei über diese Aktivitäten?

Antwort:

Dem Sozialreferat liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

Frage6:

Wenn ja, welche?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 7:

Falls es schon Beobachtungen gibt, wo liegen, außer vor der Bayernkaserne, die Schwerpunkte dieser Sektenaktivitäten?

Antwort:

Es gab vereinzelt Aktivitäten in Flüchtlingsunterkünften die z.T. vom Sozialdienst vor Ort unterbunden werden konnten. Regelrechte Schwerpunkte waren hierbei nicht zu beobachten.

Frage 8:

Ab wann bzw. mit wie vielen Teilnehmern gelten solche Aktionen als Veranstaltungen und bedürfen einer Genehmigung durch das KVR?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 9:

Gibt es eine städtische Dienststelle, die sich speziell mit diesen Themenkreis beschäftigen und dort Aufklärung für die Flüchtlinge betreiben könnte?

Antwort:

Hierzu teilt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mit:

„Von Seiten des Kreisverwaltungsreferates – Hauptabteilung I werden im Allgemeinen Anfragen städtischer Dienststellen zu Vereinen und Organisationen der Neueren Religiösen Bewegungen und Weltanschauungsgemeinschaften bearbeitet. In der Regel wird der Kontakt mit externen Beratungsstellen gesucht. Erkenntnisse werden gebündelt und weitergeleitet. Eine Beratungsfunktion kann seitens des Kreisverwaltungsreferates aufgrund der fehlenden Befähigung jedoch nicht wahrgenommen werden. Diese liegt im Zuständigkeitsbereich der dafür vorgesehenen Beratungsstellen innerhalb des Stadtgebietes.“

Frage 10:

Gibt es ordnungsrechtliche Möglichkeiten solche Auftritte, insbesondere, das aktive Anwerben von Flüchtlingen auf öffentlichem Grund vor der Flüchtlingseinrichtung zu untersagen?

Antwort:

Hierzu teilt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes mit:

„Wie in der Antwort zu Frage 3 dargestellt, bedarf es für die Durchführung eines stationären Informationsstandes einer straßen- und wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Liegt diese nicht vor, kann von Seiten des Kreisverwaltungsreferates ein Bußgeld verhängt werden. Des Weiteren kann auf Privatgrund grundsätzlich das Hausrecht ausgeübt werden. In beiden Fällen ist nach Aufforderung mit der Unterstützung der Polizei zu rechnen. Darüber hinausgehende ordnungsrechtliche Untersagungsmöglichkeiten gibt es derzeit nicht.“

Frage 11:

Gibt es auch Hinweise darauf, dass Sektenmitglieder in die Einrichtungen gehen, um dort ihrer „Missionsarbeit“ nachzugehen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 7.

Frage 12:

Gibt es Hinweise, dass z.B. auch Salafisten in Münchner Unterkünften versuchen ihre radikalen Botschaften an die Frau bzw. den Mann zu bringen?

Antwort:

Dem Kreisverwaltungsreferat liegen keine eigenen Erkenntnisse zu Anwerbeversuchen vor. Hinsichtlich aktueller Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden zu diesem Phänomen wird auf das Antwortschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr vom 30.11.2015 auf die schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 26.10.2015 verwiesen. Diese ist momentan noch nicht veröffentlicht, wird aber demnächst auf der website des Bayerischen Landtages bzw. der Abgeordneten zur Verfügung stehen.

Frage 13:

Wenn ja, was wird gegen solche Aktivitäten von verfassungsrechtlichen Islamisten unternommen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 12.

Frage 14:

Welche Anweisungen hat das Sicherheitspersonal generell, mit solchen Personen umzugehen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3, letzter Absatz.

Mit freundlichen Grüßen

gz.

Brigitte Meier